

Datum: 23.04.2026

## Kundmachung

Gemäß § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz – K-TSFG, LGBl. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/2026

Die Beitragsliste für die Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge für das Verwaltungsjahr 2026 liegt in der Zeit vom

**27. April bis 26. Mai 2026**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Frantschach-St.Gertraud zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während dieser Auflagefrist kann jeder in der Beitragsliste Eingetragene beim Gemeindeamt Frantschach-St.Gertraud durch Einspruch die bescheidmäßige Festsetzung des Tierseuchenfondsbeitrages begehren.

Für das Jahr 2026 wird der Tierseuchenfondsbeitrag wie folgt festgelegt:

Einhufer (Equiden), mit einem Alter über 6 Monaten .....	€ 1,50
Einhufer (Equiden) bis 6 Monate .....	€ 0,50
Rinder älter als 6 Monate .....	€ 3,50
Rinder bis 6 Monate .....	€ 2,50
Schweine, über 20 kg Lebendgewicht .....	€ 0,40
Schafe und Ziegen über 6 Monate .....	€ 2,40
Neuweltkamele .....	€ 2,70

Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist werden die in der Beitragsliste ermittelten Tierseuchenfondsbeiträge rechtskräftig und nach Rechtskraft durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud von den Tierbesitzern eingehoben.

St. Gertraud, am 23. April 2026

  
Der Bürgermeister  
  
Günther Vallant

Angeschlagen am: 23. April 2026  
Abgenommen am: